

Satzung des STÜBAphilharmonie e. V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen STÜBAphilharmonie e. V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“, bedeutend für die Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 98693 Ilmenau/Thüringen.
- (3) Er ist ein rechtsfähiger Verein auf der Grundlage des Vereinigungsgesetzes vom 21. Februar 1990.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Kunst und Kultur (siehe §2).

§2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein dient der Förderung von jungen Musikern, die Interesse an anspruchsvollen musikalischen Projekten haben. Dies wird realisiert durch große sinfonische Orchester-, Theater-, Chorprojekte und Kammermusik.
- (2) Ziel unserer Tätigkeit ist die Pflege des gemeinsamen Musizierens.
- (3) Zur Förderung der Völkerverständigung und Partnerschaftspflege mit anderen (europäischen) Partnerstaaten soll durch gemeinsame Projekte zum sozialen und kulturellen Austausch beigetragen werden. In Form von Treffen, gemeinsamen Musizierens, Diskussionsrunden sowie Feierlichkeiten sollen Gedanken ausgetauscht werden.
- (4) Der Verein fördert kulturelle Zwecke, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, z. B. in Form von Proben und Konzerten durch Vereinsmitglieder.
- (5) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (7) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der/die AntragstellerIn innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod eines Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung, unter Angaben der Gründe, erfolgen. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag oder Teilnehmerbeitrag für ein bestimmtes Projekt nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand

nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren. In besonderen Situationen kann der Vorstand Ausnahmeregelungen treffen.

- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktives und förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person ab einem Alter von 10 Jahren werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich bei der Förderung und Entwicklung des Vereins im Besonderen verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und bestätigt. Sie sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit zu unterstützen, sowie den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.
- (5) Fördernde Mitglieder erhalten regelmäßig Informationen zur Vereinstätigkeit und persönliche Einladungen zu öffentlichen Veranstaltungen des Vereins.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder eine Stimme. Die Fördermitglieder bekommen Einsicht in die Versammlungsprotokolle. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Eine Vertretung ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und hat über die Belange des Vereins zu beschließen. Insbesondere betrifft das:
 1. Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen und Projekte des Vereins, sowie über die gesamte Vereinstätigkeit;
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 4. Wahl und Abberufung der KassenprüferInnen;
 5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung

des Vereins;

6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens einen Monat vor Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretenden Vorsitzende(n) und bei dessen Verhinderung durch ein sonstiges anwesendes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung eine(n) LeiterIn. Bei der Wahl des/der Versammlungsleiters/-in übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlkommission übertragen werden.

- (3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der/die Versammlungsleiter/-in fest. Die Abstimmung von Vorstandswahlen wird schriftlich und geheim durchgeführt. Sonstige Abstimmungen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die VersammlungsleiterIn kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (7) Der/Die SchriftführerIn oder ein von ihm beauftragtes Vereinsmitglied fertigt ein Protokoll der Mitgliederversammlung an, welches von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der/Die jeweilige VersammlungsleiterIn muss dieses Protokoll auch unterzeichnen.
Das Protokoll soll enthalten:
 1. Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung;
 2. Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
 3. die Zahl der anwesenden Mitglieder;
 4. die Feststellung der satzungsmäßigen Berufung der Versammlung;
 5. die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war;

6. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
7. die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen. Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis zahlenmäßig genau anzugeben. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Funktion aufzuführen.

§11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Themen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter muss zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Diese kann durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend auch §§10, 11 dieser Satzung.

§13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der VertreterIn des Vorsitzenden

c) dem/der SchatzmeisterIn (diese(r)ist gleichzeitig zweiter Stellvertreter)

Gemäß des §26 BGB sind sie als Einzelpersonen gesetzliche Vertreter des Vereins, also alleinvertretungsberechtigt. Intern ist vereinbart, dass der/die StellvertreterIn nur im Falle einer Verhinderung der/des Vorsitzenden und der/die zweite StellvertreterIn nur im Falle einer Verhinderung des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/-in von der Vertretungsmacht Gebrauch macht. Der vertretungsberechtigte Vorstand darf Änderungen, die Registergericht oder Finanzamt verlangen, redaktionell vornehmen.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei weiteren Mitgliedern:

d) dem/der SchriftführerIn

e) dem Notenwart

(3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist auch mehrfach möglich und zulässig. Ausschließlich Vereinsmitglieder sind wählbar. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen jedes einzelne Vorstandsmitglied abberufen.

(4) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(6) Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens vier Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem/der Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder auch aus einem sonstigen wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der/Die Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von drei Monaten durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung

prüfen lassen. Bis zur Entscheidung in dieser Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der/die NachfolgerIn bestimmt werden.

§14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 2. Vergabe von Aufträgen;
 3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 6. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
 7. Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres;
 8. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 9. wenn erforderlich Einstellung von ProjektleiterInnen und/oder eines/einer GeschäftsführerIn;
 10. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss Von Mitgliedern gemäß §§ 3 und 4 dieser Satzung;
 11. Durchführung und Überprüfung der vom Verein geförderten Vorhaben.
- (2) Die Verantwortung für die Kassengeschäfte trägt der Schatzmeister. Die Erledigung der Kassengeschäfte wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Der/Die SchatzmeisterIn fertigt am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen ist. Mindestens zwei KassenprüferInnen haben vorher die Kassenführung

zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben.

- (3) Die KassenprüferInnen haben das Recht, auch zwischenzeitlich Kassenprüfungen zu beantragen und durchzuführen.
- (4) Der Vorstand ist vom BGB §181 befreit.

§15 Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes

- (1) Der/Die Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes berufen die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate. Die Vorstandssitzung kann auf Wunsch eines Einzelnen Vorstandsmitglieds auch als Telefonkonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall müssen alle restlichen Vorstandsmitglieder damit einverstanden sein.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, bzw. an der Telefonkonferenz teilnehmen können. Ist dies nicht der Fall, so hat der/die Vorsitzende unverzüglich, binnen einer Frist von einer Woche, eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, deren Termin längstens 2 Wochen später liegen darf. In dieser wiederholten Sitzung besteht Beschlussfähigkeit, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§16 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem aktiven Mitglied und von jedem Ehrenmitglied bis 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins in das Kalenderjahr.

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung kann nur in der Mitgliederversammlung, zu der dieser Antrag gestellt wurde, beraten werden. Falls in dieser Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des §12 dieser Satzung findet, ist unverzüglich eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit drei Viertel Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende des Vorstandes oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte LiquidatorInnen.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§ 19 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das noch vorhandene Barvermögen des Vereins nach Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber Gläubigern an das "SOS Kinderdorf", das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sofern der genannte Begünstigte zum Zeitpunkt des Anfalls des Vereinsvermögens nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützig ist, wird durch die Mitgliederversammlung oder den/die LiquidatorIn in Abstimmung mit

dem zuständigen Finanzamt ein gemeinnütziger Begünstigter festgelegt. Welche Verwendung die eventuellen Sach- und Immobilienvermögen finden, wird in der letzten Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins durch Abstimmung entschieden.